



Marktgemeinde Hüttenberg

9375 Hüttenberg - Reiftanzplatz 1

Telefon +43 (0) 42 63 / 247

Telefax +43 (0) 42 63 / 784

E-Mail: huettenberg@ktn.gde.at

<http://www.huettenberg.at>

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Hüttenberg vom 23.12.2019, Zahl: 011-0/01/2019, mit welcher für die öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Marktgemeinde Hüttenberg pauschalierte Nebengebühren festgelegt werden.

Auf Grund der Bestimmungen des § 29 Abs. 1 und 6 des Gemeindebedienstetengesetzes 1992 (K-GBG), LGBl. Nr. 56, in der Fassung LGBl. Nr. 74/2019 in Verbindung mit § 151ff des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 (K-DRG), LGBl. 71, in der Fassung LGBl. Nr. 60/2019, wird verordnet:

§ 1

Anwendung und Ausmaß

Die den öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Marktgemeinde Hüttenberg zu gewährenden Nebengebühren werden für bestimmte Funktionen und Tätigkeiten pauschaliert. Art und Umfang der Pauschalierung sind in der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung darstellenden Anlage angeführt.

§ 2

Bemessungsgrundlage

- (1) Die in der Anlage angeführten Prozentsätze – mit Ausnahme jener Überstundenvergütungen für welche hinsichtlich der Höhe § 151 Abs. 3 Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 71, idgF., sinngemäß gilt – sind solche des Gehaltes eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.
- (2) Die in der Anlage angeführten Beträge ändern sich jeweils in jenem Ausmaß, in welchem sich das Gehalt eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, ändert.

§ 3

Auszahlung

- (1) Die pauschalierten Nebengebühren werden mit dem Monatsbezug im Vorhinein ausbezahlt. Die Auszahlung der in Jahresbeträgen pauschalierten Nebengebühren erfolgt mit den Monatsbezügen in der Höhe von jeweils einem Zwölftel des festgesetzten Jahresbetrages.
- (2) Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird durch Urlaub, währenddessen der Beamte den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf

Grund eines Dienstunfalls nicht berührt. Ist der Beamte aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht die pauschalierte Nebengebühr von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten des Monats, in dem der Beamte den Dienst wieder antritt.

§ 4 Neubemessung

Die pauschalierte Nebengebühr wird neu bemessen, wenn sich der ihrer Bemessung zugrunde liegende Sachverhalt wesentlich geändert hat. Die Neubemessung wird im Falle der Erhöhung der pauschalierten Nebengebühr mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten, in allen anderen Fällen mit dem auf die Zustellung des Bescheides folgenden Monatsersten, wirksam.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel des Marktgemeindefamtes Hüttenberg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Hüttenberg vom 28.10.2011, Zl.: 011-2/2011/Nb., mit welchen die Nebengebühren für öffentlich-rechtliche Bedienstete sowie Vertragsbedienstete festgelegt wurden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

BR Josef Ofner

Angeschlagen am: 24.12.2019
Abgenommen am: 07.01.2020

**Anlage zur Verordnung
des Gemeinderates der Marktgemeinde Hüttenberg
vom 23.12.2019, Zl. 011-2/01/2019/KS**

**Abschnitt 1 Überstundenvergütung
§ 153 Kärntner Dienstrechtsgesetzes**

Standesbeamte:

Dem Standesbeamten gebührt für jede außerhalb der Dienstzeit vorgenommene Trauung folgende Überstundenvergütung:

1. Trauung	2 Überstunden
2. Trauung	4 Überstunden
Für jede weitere Trauung	1 Überstunde

**Abschnitt 2
Mehrleistungszulage
§ 158 Kärntner Dienstrechtsgesetz**

1. Amtsleiter	mtl.	4,64799 %
2. Amtsleiter, solange er in der in der Verwendungsgruppe C entlohnt wird	mtl.	25,0000 %
3. Betriebsleiter, für die Leitung gemeindeeigener Betriebe	mtl.	1,85919 %
4. Finanzverwalter	mtl.	6,00000 %
5. Leiter Wirtschaftshof	mtl.	1,85919 %
6. Klärwärter	mtl.	1,85919 %

**Abschnitt 3
Erschwerniszulage
§ 160 Kärntner Dienstrechtsgesetz**

1. Bedienung der EDV – Anlagen	mtl.	2,47890 %
2. Zulagenpauschale Wirtschaftshof	mtl.	1,85919 %

Abschnitt 4
Aufwandsentschädigung
§ 162 Kärntner Dienstrechtsgesetz

1. Amtsleiter	mtl.	4,64799 %
2. Betriebsleiter für die Leitung gemeindeeigener Betriebe	mtl.	1,85919 %
3. Leiter Wirtschaftshof	mtl.	1,85919 %
4. Klärwärter	mtl.	1,85919 %
5. Zulagenpauschale Wirtschaftshof	mtl.	1,85919 %
6. Standesbeamte, die mit der Vornahme von Trauungen beauftragt sind	jährlich	14,87357 %
7. Mehraufwand im Arbeitsbereich der Gemeindekasse hinsichtlich der Durchführung der Buchhaltung für den gemeindeeigenen Betrieb Touristische Anlagen Hüttenberg	mtl.	10,00000 %

Abschnitt 5
Fehlgeldentschädigung
§ 163 Kärntner Dienstrechtsgesetz

1. für die Führung der Hauptkasse	mtl.	3,09866 %
2. für die Führung der Nebenkasse, je Kasse	mtl.	1,85919 %

Abschnitt 6
Bereitschaftsentschädigung
§ 157 Kärntner Dienstrechtsgesetz

1. Für den Straßenwinterdienst und die Kläranlagen		
Rufbereitschaft		
a) bis 100 Stunden je Monat und Bediensteten		0,03967 %
b) über 100 Stunden je Monat und Bediensteten		0,07934 %